

Begründung

gemäß § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) zum **Bebauungsplan Nr. 20 c "Oelkinghausen-Nord" Teil**

II

inlaß der Teilung des Bebauungsplanes Nr. 20 c

Aufgrund von Bedenken der unteren Forstbehörde (Forstamt Gevelsberg der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter) die Baugrenzen im Nordwesten und Nordosten zu den dort vorhandenen Waldbeständen auf einen Abstand von 35 m zurückzunehmen, konnte der Bebauungsplan 20 c in der vorgelegten Fassung vom Regierungspräsidenten nicht genehmigt werden.

Um jedoch notwendige Verlagerungen und weitere Ansiedlungen von Gewerbe und Industriebetrieben zu ermöglichen, wurde am 26. 1. 1978 im Planungsausschuß beschlossen, den zu ändernden Bereich von dem Bebauungsplan getrennt zu behandeln.

Der I. Teil wurde inzwischen mit Auflagen am 6. 12. 1977 vom Regierungspräsidenten Arnsberg genehmigt. (Az. 35.2.1-2 4.-217/77)

Änderungen des Teilbereiches II gegenüber dem vorausgegangenen Verfahren

Die ursprüngliche Begründung für den Bebauungsplan Nr. 20 c erfaßte den Teilbereich II mit und ist entsprechend für dieses Palnverfahren maßgebend. Diese Begründung ist daher als Anlage beigefügt. In dem bisherigen Bebauungsplanentwurf war in dem Gebiet zwischen forstwirtschaftlich genutzten Flächen und überbauten Grundstücksflächen des Gewerbegebietes eine ca. 15 bis 20 m breite Grünfläche festgesetzt. Entsprechend den Bedenken des Forstamtes wird die Baugrenze nunmehr im nordöstlichen Bereich in einem Abstand von 35 m zur Waldgrenze festgesetzt und der Zwischenraum als nichtüberbaubare Grundstücksfläche belassen.

Im nordwestlichen Bereich kann der Abstand zu dem kleinen Wäldchen in Abstimmung mit dem Forstamt wegen der dort für den Schallschutz erforderlichen Riegelbebauung auf 25 m verringert werden.

3. Kosten

Die Teilung des Plangebietes wurde so vorgenommen, daß das gesamte Straßennetz und somit die Erschließung von dem Bereich des Teiles I

erfaßt werden. Daher werden für diesen II. Teil keine Kosten in Ansatz gebracht.


4 Strukturdaten (anteilig zu den Strukturdaten auf Seite 6 der nachgehefteten Begründung)

Gewerbe- und Industriegebiete	6, 12 ha
Öffentliche Verkehrsfläche (Weg)	0, 06 ha
Fläche für die Forstwirtschaft	0, 47 ha
Fläche für Versorgungsanlagen	0, 03 ha
	<hr/>
gesamt:	6, 68 ha =====

aufgestellt:

Ennepetal, 16. Juni 1978

Baudezernat

i.A. 

städt. Baurat z. A.

B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) zum Bebauungsplan (Satzung) für den Bereich "Oelkinghausen-Nord" (Verfahrensbezeichnung: Nr. 20 c)

Allgemeine und spezielle planerische Begründung

I. Ziele der Stadtentwicklung

Zielvorstellung der Stadt Ennepetal ist es, die Bereiche Wohnen und Arbeiten neu zu ordnen und dort zu entmischen, wo sie allzu eng miteinander verflochten sind und sich gegenseitig stören.

Zielvorstellung der Stadt Ennepetal ist weiter, die Standortverbindungen der hiesigen Industrie- und Gewerbebetriebe durch ein breiteres Angebot an geeigneten Ausweichstandorten zu verbessern unter Wahrung der bisherigen Füllungsvorteile. Zielvorstellung ist schließlich auch die Ansiedlung von strukturergänzenden und strukturbelebenden Industrien.

II. Vorbereitende Bauleitplanung

Zur abschnittweisen Verwirklichung dieser stadtentwicklungspolitischen Zielvorstellungen sind im geltenden Flächennutzungsplan (1. Änderung) u. a. in Oelkinghausen weitere gewerbliche Bauflächen dargestellt worden. Der Bebauungsplanentwurf ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

III. Verbindliche Bauleitplanung

Der Bebauungsplan Nr. 20 c "Oelkinghausen-Nord" soll das in den Bebauungsplänen Nr. 20 a "Oelkinghausen-Mitte" und Nr. 20 b "Oelkinghausen-Süd" festgesetzte Industrie- und Gewerbegebiet nach Nordwesten hin um etwa 17 ha erweitern. Das Gelände fällt nach Norden hin muldenförmig ab bei einer max. Höhendifferenz von 30 m. Es wird z. Zt. landwirtschaftlich genutzt. Im Westen bildet wie bei den Bebauungsplänen Nr. 20 a und Nr. 20 b die Ferngasleitung der Ruhrgas AG, im Osten der ausgedehnte Hochwaldgürtel des Zuckerberges und des Scharpenberges die Grenze. Nach Norden bleibt die Planung für einen abrundenden 4. Bauabschnitt offen.

Art und Maß der baulichen Nutzung werden getragen vom Gebot der Rücksichtnahme auf störungsempfindliche andere Nutzungsarten in der näheren und weiteren Umgebung - Zweckverbandskrankenhaus, Wohnsiedlung "Büttenberg" und Kleinsiedlungsgebiet "Hagelsiepen" - sowie auf das Landschaftsbild dieser teilweise bewaldeten Hochfläche. Deshalb konnte bei maßvoller Höhenentwicklung lediglich

die östliche Hälfte des Baugebietes als Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO vorgesehen werden. Die Hauptwindrichtung und die morphologischen Verhältnisse werden sich überdies günstig auswirken; das im Nordwesten in das Plangebiet übergreifende Waldstück bleibt erhalten.

Allerdings lassen sich innerhalb des Plangebietes die bisherigen außenbereichstypischen Nutzungen - soweit sie nicht sogar schon Wohncharakter haben - nicht mit den geplanten Nutzungsarten in der Weise mischen, daß sie neben- und miteinander zulässig sind. Eine solche Harmonisierung kann wegen der Gegensätzlichkeit der Interessen auch nicht der Plandurchführung überlassen werden. Hier ist der Ausgleich nur in der Weise möglich, daß die belastete Eigentümerposition im gebotenen Umfang unter eine förmlich enteignende Festsetzung gestellt wird. Denn der Bebauungsplan darf nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht ohne Gewährleistung einer Entschädigung für bestimmte Grundstücke eine Nutzungsweise festsetzen, deren damit zugelassene Immissionen andere Grundstücke derart treffen, daß die dort zulässige Nutzung schwer und unerträglich behindert wird.

Städtebau

Die städtebaulichen Bewertungskriterien dieses Bebauungsplanes liegen einmal in der Einbettung dieser beabsichtigten Maßnahme in den landesplanerischen Rahmen sowie dem städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt, zum anderen in der Problemstellung und Lösung für diesen Bebauungsplan selbst bezüglich dessen Auswirkungen auf die nähere und weitere Umgebung.

Dieser Bebauungsplan dokumentiert den Willen der Gemeinde, die zugeleitete Entwicklung zum Ausbau des Gewerbestandes "Oelkinghausen" entsprechend den Zielen der Landesplanung fortzuführen, um in Ergänzung dazu die Gemengelage in weiten Teilen des Siedlungsgefüges Ennepetals - besonders in den Kernlagen - aufzulösen und Industrie- und Wohnflächen untereinander und zueinander zu ordnen.

Er beinhaltet daher nicht nur das Interesse der Stadt, geeignete Gewerbe- und Industriestandorte bereitzustellen, sondern hat darüber hinaus auch einen hohen Stellenwert für die Neuordnung der Gesamtstadt. Anders gesagt, die Auflösung der Gemengelagen im Stadtgefüge ist nur möglich, wenn neue Standorte für die dann umzusetzenden Betriebe bereitgestellt sind.

Für den Bereich des Bebauungsplanes selbst bedürfen die städtebaulichen Elemente der Erschließung, Entsorgung und des Umweltschutzes besonderer Würdigung. Hier wurde planerisch versucht, alle Möglichkeiten, die der Standort zuläßt, im Sinne einer optimalen Planung auszuschöpfen, ohne ihn zweckzuentfremden.

Erschließung

Beurteilt man den Gewerbe- und Industriestandort im vorhandenen und im geplanten regionalen und überregionalen Straßennetz, muß der Standort positiv bewertet werden, vor allem im Hinblick auf die Zukunft. Insbesondere die geplante Autobahn A 1 (vormals A 213) wird nach Fertigstellung die Lagevorteile des Standortes stärken. Die Standortplanung orientiert sich deshalb langfristig am Bau der A 1; die Ausbaumaßnahmen für den Bebauungsplan stützen sich kurz-mittelfristig nicht auf den Ausbau der A 1, sondern orientieren sich daran, daß die Erschließung der Flächen auch unabhängig vom Bau der A 1 möglich sein muß. Dies ist dadurch gesichert, daß das vorhandene Gewerbegebiet "Oelkinghausen-Süd und Mitte" an das innerstädtische Straßennetz angeschlossen ist, welches durch den Ausbau der Kahlenbecker Straße und Planungen zum Ausbau der Verlegungsstrecke der B 7 (Landschaftsverband) leistungsfähiger gestaltet werden soll.

Der Bereich dieses Bebauungsplanes kann also stufenweise an das vorhandene Straßennetz angeschlossen und mit Ausbau der A 1 mit dem überregionalen System gekoppelt werden.

Entsorgung

Die topographischen Verhältnisse im überplanten Gebiet geben besondere Probleme bezüglich der Entwässerung auf, da die Geländeformation von Süd-West nach Nord-Ost hängig ist.

Anfallende Oberflächen- und Abwässer müssen also nach Nord-Ost abgeleitet werden, soll das natürliche Gefälle genutzt werden.

Da es sich um neu angerissene Flächen handelt, liegt dort und in der näheren Umgebung kein Sammler, der belastet werden könnte. Es muß daher ein Sammler über das Plangebiet hinaus bis zur Ambrosius-Brand-Straße geführt werden. Als Entwässerungsart ist ein Mischsystem vorgesehen; der rechnerische (hydraulische) Nachweis wird im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Zentralentwässerungsplanes geführt.

Die rechtliche Sicherung erfolgt über einen grundbuchrechtlich eingetragenen Leitungstreifen.

Umweltschutz

Schwergewicht wird hier gelegt auf die Auswirkungen, die der Standort aufgrund der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben auf die nähere und weitere Umgebung ausüben könnte, also im wesentlichen Emissionen der Betriebe selbst oder von ihnen berührende Immissionen auf die Umwelt.

Wie weiter oben angeführt, ist der planerische Ansatz der, den Grad der Beeinträchtigung gegenüber anderen Nutzungen möglichst gering zu halten.

Merkmale dafür sind:

Abgrenzung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen und deren Erhaltung

Auf den Bestand von Forstflächen wurde Rücksicht genommen; im Übergangsbereich von Gewerbe- bzw. Industrieflächen zu Forstflächen wurde eine Negativfestsetzung (Grünfläche) gewählt.

Gliederung der Art der baulichen Nutzung

GI-Festsetzungen werden räumlich von dem Zweckverbandskrankenhaus und der Siedlung "Hagelsiepen" abgesetzt und in die Tallage der Mulde gedrückt.

Maß der baulichen Nutzung

In den höher gelegenen Bereichen des B-Planes wurde die Höhenentwicklung der Baumassen beschränkt.

Die Bauweise

Um zusätzliche Abschirmungseffekte zu schaffen, werden die am westlichen Rand gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen so festgesetzt, daß eine Bebauung entstehen muß, die die Funktion als gebauter Lärmschutzwall übernehmen kann. Hier wurde dem Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise bewußt eine Form gegeben, die keine anderen Möglichkeiten zuläßt und von der sonst gewählten Flächenausweisung abweicht, somit auch Beschränkungen in der Art der baulichen Nutzung vorgibt.

Planerisch war beabsichtigt, nicht nur einen Lärmwall entstehen zu lassen, sondern diese Baumassen mit Funktionen auszufüllen, die selbst keine Emissionsträger sind, z. B. Büros und andere zentrale Einrichtungen für den gesamten Komplex.

Soweit erforderlich, soll von den im 4. und 5. Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Maßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten sind überschlägig wie folgt ermittelt worden:

Für das Bebauungsplangebiet selbst

Straßenbau	DM 2.150.000,--
Kanalbau	DM 520.000,--
Beleuchtung	DM 100.000,--
	<hr/>
	DM 2.770.000,--

Anbindung des Bebauungsplangebietes an die geplante B 7 und an die Ortskanalisation

Straßenbau	DM 550.000,--
Kanalbau	DM 230.000,--
Beleuchtung	DM 30.000,--
	<hr/>
	DM 810.000,--

Zusammenstellung

1. Grunderwerb und Freilegung (Straßenflächen, Wegebau)	ca. DM 700.000,--
2. Straßenbau (gesamt)	ca. DM 2.700.000,--
3. Kanalbau (gesamt)	ca. DM 750.000,--
4. Beleuchtung (gesamt)	ca. DM 130.000,--
Summe	<u>ca. DM 4.280.000,--</u> =====

Strukturdaten

Gewerbegebiete)) Nettobauland	ca. 6,96 ha
Industriegebiete)	ca. 11,32 ha
Öffentliche Verkehrsflächen	ca. 2,95 ha
Fläche für die Forstwirtschaft	ca. 0,47 ha
Flächen für Versorgungsanlagen	<u>ca. 0,03 ha</u>
gesamt	<u>ca. 21,73 ha</u> =====

Aufgestellt:

Ennepetal, den 26. 6. 1975

D. Helmes
Dezernat III
Planungsamt

Anlage

zur textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 20 c "Oelkinghausen-Nord"

Betriebsarten nach Einschränkung gemäß der textlichen Festsetzung

Ausgeschlossen sind:

Für das gesamte Plangebiet (e)

- 1 Kokereien
- 2 Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
- 3 Blei- und Zinkhütten
- 4 Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
- 5 Anlagen der petrochemischen Industrie
- 6 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
- 7 Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
- 8 Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)
- 9 Erdölraffinerien ohne petrochemische Weiterverarbeitung
- 10 Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
- 11 Anlagen zur Steinkohlenvergasung
- 12 Schlackenaufbereitungsanlagen
- 13 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 5000 Gcal/h (ca. 220 MW)
- 14 Hochofenwerke
- 15 Aluminiumfabriken
- 16 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
- 17 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
- 18 Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
- 19 Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen
- 20 Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
- 21 Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff

- 49 Schotterwerke
- 50 Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
- 53 Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h
- 54 Strangguß- und Flämmanlagen
- 57 Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
- 58 Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
- 61 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
- 64 Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
- 65 Drahtlackierfabriken
- 66 Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
- 67 Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
- 68 Schwefelsäurefabriken
- 69 Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
- 70 Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
- 71 Anlagen zur Kunststoffherstellung
- 72 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
- 73 Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
- 74 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
- 75 Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung
- 76 Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
- 77 Lederfabriken
- 78 Großschlachthäuser und Schlachthöfe
- 79 Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
- 80 Ölmühlen mit Raffination
- 81 Rübenzuckerfabriken
- 82 Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
- 83 Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoshrederanlagen in geschlossenen Hallen
- 85 Betriebshöfe für Straßenbahnen
- 86 Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
- 87 Müllumschlagplätze

- 22 Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
- 23 Deponien
- 24 Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
- 25 Erzröst- und Sinteranlagen
- 26 Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung
- 27 Zementfabriken
- 28 Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
- 30 Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen
- 31 Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtanastichgewicht
- 33 Stahlgießereien
- 34 Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Röstung
- 35 Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
- 36 Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
- 37 Anlagen zur Tierverwertung
- 38 Ruffabriken
- 39 Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
- 40 Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
- 41 Anlagen zur Herstellung von Leim- und Gelatine
- 42 Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
- 43 Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
- 44 Sperrholzwerte und Holzfasерplattenwerke
- 45 Fabriken zur Fischmehlerzeugung und -verarbeitung
- 46 Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüll-ähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz

Für den mit e I gekennzeichneten Bereich zusätzlich

- 29 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien
- 32 Schmiede- und Hammerwerke
- 47 Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
- 48 Erzaufbereitungsanlagen

Für den mit e II gekennzeichneten Bereich die Betriebsarten wie vor, zudem

- 51 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
- 52 Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung
- 55 Warmwalzwerke und Rohrwerke
- 56 Kaltwalzwerke
- 59 Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle
- 60 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
- 62 Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
- 63 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
- 84 Autokinos
- 88 Steinbrüche
- 89 Ton- und Lehmgruben
- 90 Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
- 91 Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
- 92 Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
- 93 Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
- 94 Gewinnung von Kalkstein
- 95 Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke
- 96 Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramik-erzeugnissen
- 98 Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
- 99 Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
- 100 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
- 101 Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen
- 102 Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
- 103 Schlackenmahlanlagen
- 104 Gaserzeugungsanlagen
- 109 Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
- 110 Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle); Metalldrahtziehereien

- 111 Metallgießereien, Schwarz- und Leichtmetallgießereien
- 112 Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
- 113 Maschinenfabriken (Großbetriebe)
- 114 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
- 115 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
- 116 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
- 117 Verzinkungsanlagen
- 118 Emaillieranlagen
- 119 Anlagen zur Altölregenerierung
- 120 Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
- 121 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
- 122 Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
- 123 Lackfabriken
- 124 Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
- 125 Anlagen der Dachpappenindustrie
- 126 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
- 127 Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
- 128 Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen
- 129 Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
- 130 Porzellan- und Keramikwerke
- 131 Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
- 132 Glashütten für Flachglas
- 133 Säge-, Furnier- und Schälwerke
- 134 Holzimprägnier- und -auslaugungsanlagen
- 135 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
- 136 Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
- 137 Holzmehlfabriken
- 138 Anlagen zur Holzveredelung
- 139 Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
- 140 Kartonagenfabriken
- 141 Rotationsdruckereien
- 143 Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien

- 144 Stärkefabriken
- 145 Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
- 146 Schokoladen- und sonstigen Süßwarenfabriken
- 147 Räuchereien
- 148 Fischverarbeitende Fabriken
- 149 Sauerkonservenfabriken
- 150 Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
- 151 Kaffeeröstfabriken
- 152 Hefefabriken
- 153 Brauereien und Mälzereien
- 154 Brennereien
- 156 Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
- 158 Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
- 159 Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe
- 160 Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe
- 161 Kläranlagen
- 162 Betriebshöfe der Müllabfuhr

Für den mit **III** gekennzeichneten Bereich die Anlagen wie unter **I** und **II**, ferner

- 97 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen
- 105 Gasverdichterstationen für Fernleitungen
- 106 Preßwerke
- 107 Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien
- 108 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
- 142 Webereien
- 155 Getränkeabfüllanlagen
- 157 Zeitungsspeditionen
- 163 Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
- 165 Spinnereien
- 166 Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien

- 167 Mühlen
- 168 Futtermittelfabriken
- 169 Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
- 170 Fleischwarenfabriken
- 171 Geflügelschlachtereien
- 172 Milchverwertungsanlagen
- 173 Speisewürzefabriken
- 174 Großkühlhäuser
- 175 Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen